

Erläuterungen

Grundsätzliches

Das Gesuchsformular ist unter Beachtung vorliegender Erläuterungen vollständig auszufüllen und die Beilagen sind einzureichen. Andernfalls kann das Gesuch nicht entgegengenommen, sondern muss zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

Die Gesuche sollten so rasch als möglich bei der Opferhilfebehörde gestellt werden, um Kostensicherheit bei der Schutzinstitution zu gewährleisten und um die Verfahren zeitnah begleiten und die Leistungspflicht beurteilen zu können.

Für Gesuche um Übernahme der Kosten während der Aufnahmephase und den Interventionsphasen 1 und 2 ist vorgängig, resp. kurz nach Beginn der jeweiligen Phase eine Kostengutsprache einzuholen. Für die übrigen Leistungen kann entweder ein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht, oder es kann ein Antrag zur Übernahme von bereits angefallenen Kosten gestellt werden (vgl. auch Ziffer D). Für bereits angefallene Kosten sind die Belege einzureichen.

Leistungsphasen

Das Formular wird laufend entsprechend der beantragten Leistungen in den verschiedenen Phasen vervollständigt. Die Ziffern 1. Personalien und 2. Straftat/Strafverfahren sind nur zu Beginn einmal auszufüllen; in der Folge ist direkt bei der jeweiligen Ziffer weiterzufahren. Allfällige Fallnummern der vorangehenden Gesuche bei der Opferhilfebehörde sind jeweils anzugeben.

Beispiel:

Die Gesuchstellerin tritt in das Opferschutzprogramm ein und stellt ein Gesuch um Kostengutsprache für die Aufnahmephase sowie um Übernahme der Kosten für eine ärztliche Notfalluntersuchung (bereits angefallen, Rechnung vorhanden). Im Formular ist die Aufnahmephase anzukreuzen und es sind die Ziffern 1 bis 3A auszufüllen. Unter Ziffer 4 sind die Gesundheitskosten anzukreuzen, auszufüllen und der Beleg ist einzureichen.

Die Opferhilfebehörde erlässt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verfügung mit der eine Kostengutsprache für die Leistungen während der Dauer der Aufnahmephase erteilt wird und die Kosten für die ärztliche Notfalluntersuchung übernommen werden.

In der Folge muss die Gesuchstellerin erneut medizinisch behandelt werden.

Ziffer 4/Gesundheitskosten des Formulars ist erneut auszufüllen bzw. zu überschreiben. Das Formular ist so zu verwenden, dass bei der Schutzinstitution nachvollzogen werden kann, welche Anträge wann gestellt worden sind. Der Opferhilfebehörde sind dann S. 1 Personalien, S. 6 (Antrag), S. 8 (Unterschrift) und die Belege einzureichen.

Die Opferhilfebehörde erlässt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verfügung mit der die Kosten für die medizinischen Behandlungen übernommen werden.

Unterschrift

Opferhilfeleistungen kann nur das Opfer selbst beantragen. Das Gesuch muss deshalb zwingend von der gesuchstellenden Person unterschrieben werden. Alternativ kann sich die betroffene Person mittels Vollmacht durch die Schutzinstitution rechtlich vertreten lassen. Durch die Vollmacht wird die zuständige Person der Schutzinstitution Stellvertreter/ in im Sinne von Art. 32 ff. des Obligationenrechts. Sie ist Ansprechperson und insb. für die Einhaltung von Fristen zuständig. Fehlt die Unterschrift, resp. die Vollmacht, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Personalien

Name, Vorname etc.

Bei den Personalien ist auf korrekte Schreibweise zu achten. Bitte eine Kopie eines amtlichen Ausweises beilegen. Bei Transgender-Personen sind die Personalien der amtlichen Papiere anzugeben.

Weitere Gesuchsteller/innen

Angabe von Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder, die mit der gesuchstellenden Person in der Schweiz leben und als Angehörige von Opfern von Menschenhandel Leistungen beanspruchen.

Straftat/Strafverfahren

Beschreibung Tathergang

Der opferhilferechtlich relevante Sachverhalt (Menschenhandel und/oder Förderung der Prostitution) ist möglichst konkret und präzise darzulegen. Eine rechtliche Qualifikation ist nicht erforderlich. In Anlehnung an die objektiven Tatbestandselemente nach Strafgesetzbuch ist nach Möglichkeit zu beschreiben, wie die Ausbeutung der gesuchstellenden Person erfolgte und/oder wie Handel mit ihr betrieben wurde.

Anträge

A Aufnahme phase (1. bis 30. Tag)

In der Begründung sind die Gründe für die Aufnahme in das Schutzprogramm kurz zu beschreiben, insb. ist anzugeben, weshalb die gesuchstellende Person gefährdet ist und wie ihr Gesundheitszustand ist.

B Interventionsphase 1 (31. bis 120. Tag)

In der Begründung ist kurz zu beschreiben, ob und inwiefern sich die Situation seit der Aufnahme phase verändert hat. Ist keine Veränderung eingetreten, genügt es, dies mittels «keine Veränderung» zu dokumentieren.

C Interventionsphase 2 (121. bis 180. Tag)

Siehe 3B.

D Ambulante Beratung

Nach Abschluss der Interventionsphase, oder wenn das Opfer nicht stationär in der Schutzzinstitution untergebracht ist, können auf Gesuch des Opfers Leistungen übernommen werden, **wenn eine Straftat überwiegend wahrscheinlich ist und die Massnahmen notwendig, sinnvoll und angemessen erscheinen.** Im Kanton Zürich können erst nach der Integrationsphase wieder ambulante Opferberatungsleistungen geltend gemacht werden.

Kommt die Strafverfolgungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) in ihren Ermittlungen zum Schluss, dass keine opferhilferechtlich relevante Straftat gegeben ist, wird die Opferhilfe ab diesem Zeitpunkt keine (weiteren) Leistungen mehr erbringen können.

Ob vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt werden muss, oder ob die Übernahme der Kosten auch nach bereits erbrachter Leistung unter Beilage einer detaillierten Aufstellung der Aufwandstunden noch beantragt werden kann, hängt von der mit dem jeweiligen Kanton getroffenen Regelung ab. Ist unklar, wie das Ermittlungsergebnis ausfallen wird, wird jedoch empfohlen, vorab um Kostengutsprache zu ersuchen, damit kein Aufwand für Beratungsstunden entsteht, der von der Opferhilfebehörde nicht übernommen werden kann. Trotz erteilter Kostengutsprache kann der geltend gemachte Aufwand gekürzt werden, wenn sich dieser als unangemessen erweist.

Folgende Leistungen können bei gegebenen Voraussetzungen übernommen werden:

- Opferhilferechtliche Beratung:
 - Erschliessung von opferhilferechtlichen Drittleistungen
 - Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragen
 - Rückkehr mit oder ohne staatliche Rückkehrhilfe
 - Gefährdungsabklärungen, Schutzmassnahmen
 - Organisation Wiedereinreise für Aussagen im Strafverfahren
- Dolmetscherkosten für opferhilferechtliche Beratungen nach Dolmetschertarif (vgl. hinten S. 4)
- Verfahrensbegleitung nach Stundenaufwand
- Härtefallgesuche nach Stundenaufwand
- Schriftliche oder telefonische opferhilferechtliche Beratung nach Rückkehr in die Heimat (maximal 5h)

Nach 24 Monaten wird davon ausgegangen, dass die psychologische Beratung der Straftatfolgen durch Psychiater/innen oder durch delegiert arbeitende Psychologen/Psychologinnen erfolgt und die Kosten von der Krankenversicherung getragen werden. Solche Kosten können daher nur noch über «weitere Anträge» Gesundheitskosten (siehe nachfolgend) geltend gemacht und als opferhilferechtliche Drittleistungen finanziert werden (Franchise, Selbstbehalt).

Bei jeder der obgenannten beantragten Leistungen ist kurz zu begründen, weshalb der Aufwand als Folge der Straftat/en notwendig, sinnvoll und angemessen ist/war.

Beispiel:

Antrag: 1 Std. à CHF

Begründung: Erschliessung von opferhilferechtlichen Drittleistungen

Das Strafverfahren wurde mit einem Gerichtsurteil rechtskräftig abgeschlossen. Die Gesuchstellerin hat sich als Privatklägerin konstituiert und die Täter wurden solidarisch verpflichtet, ihr eine Genugtuung in der Höhe von CHF 15'000.– zu bezahlen. Für das Ausfüllen des Gesuchs um finanzielle Leistungen der Opferhilfe (Beilage) wurde 1 Std. benötigt.

Weitere Anträge (nicht in der Tagespauschale inbegriffen)

• **Gesundheitskosten (bis 180. Tag):**

Grundsätzlich ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Folgende Gesundheitskosten können in der Regel übernommen werden:

- Kosten für eine Notfallbehandlung, wenn keine Krankenversicherung abgeschlossen werden kann (Opfer ist nur kurz in der Schweiz)
- Selbstbehalte und Franchise für strafatkausale medizinische Behandlungskosten
- Kosten (Selbstbehalte, Franchise) für ärztlich bestätigte, nicht aufschiebbare Behandlungen (z.B. Medikamente bei chronischen Erkrankungen oder Notfallbehandlung Zähne), auch wenn sie nicht auf die Straftat zurückzuführen sind.
- Straftatkausale medizinische Behandlungskosten, die nicht in die Leistungspflicht der Krankenkasse fallen. Grundsätzlich sind jedoch im Rahmen der Schadenminderung primär kassenpflichtige Behandlungen/Medikamente zu berücksichtigen.

Die Kopien der entsprechenden Belege, wie z.B. die Rechnung des Leistungserbringers und die Abrechnungen der Krankenkasse sind beizulegen.

In der Begründung ist kurz anzugeben, wofür die Kosten angefallen sind.

• **Zusätzliche Verfahrensbegleitung, wenn in den ersten 6 Monaten über 32 Stunden anfallen**

In der Begründung ist kurz anzugeben, weshalb der zusätzliche Begleitungsaufwand (32 Stunden sind in der Tagespauschale bereits enthalten) im beantragten Umfang notwendig wurde, resp. wird.

• **Opferhilferechtliche Drittleistungen (Anwalts- und Therapiekosten):**

In der Begründung ist kurz anzugeben, inwiefern die Kosten als Folge der Straftat notwendig geworden sind, resp. notwendig werden und warum sie im Rahmen der

unentgeltlichen Rechtsvertretung, resp. durch die Krankenversicherung nicht übernommen werden. Die Kopien der entsprechenden Belege, wie z.B. die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung und die Rechnungen der Leistungserbringer sowie die Abrechnungen der Krankenkasse sind beizulegen.

- **Dolmetscherkosten für Opferberatung:**

Der Tarif richtet sich nach der Dolmetscherverordnung des Kantons Zürich. Für ihre Tätigkeit im Auftrag von Verwaltungsbehörden (und auch von Schutzinstitutionen, die eine Leistung gemäss Opferhilfegesetz erbringen), gelten dolmetschende, resp. übersetzende Personen als Unselbständigerwerbende, sofern sie nicht nachweisen, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbständigerwerbende anerkannt sind. Sind die Übersetzer/innen nicht als selbständig erwerbend anerkannt, sind der Schutzinstitution zusätzlich zum Tarif die von ihr zu entrichtenden Arbeitgeber-Lohnbeiträge zu entschädigen. Die Schutzinstitution ist verpflichtet, die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abzuziehen.

- **Sicherheitsmassnahmen:**

In der Begründung ist kurz anzugeben, weshalb die Sicherheitsmassnahme notwendig geworden ist, resp. notwendig wird. Sind die Kosten bereits entstanden, sind die Belege einzureichen.

- **Reisespesen zur Einvernahme (falls ausserhalb Stadt Zürich):**

Die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr sind im Grundbedarf eingerechnet und somit in der Tagespauschale enthalten.

- **Rückreisekosten (soweit nicht durch Rückkehrhilfe des Bundes gedeckt):**

Angabe der Gründe, weshalb die Rückkehrhilfe des Bundes nicht beantragt worden ist.

Finanzielle Verhältnisse

Die Leistungen in der Aufnahmephase (1. bis 30. Tag) stellen Soforthilfeleistungen dar und werden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person ausgerichtet. Somit sind für diesen Zeitraum keine Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen zu machen.

Die Leistungen in den Interventionsphasen 1 und 2 sind als Kostenbeiträge qualifiziert. Diese sind abhängig von den finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) der gesuchstellenden Person.

Bei Gesuchen um Leistungen in diesen Phasen ist in der Begründung kurz darzutun, über welche Einkünfte und Vermögen das Opfer verfügt.